

## Artikel 61.

Die dormalen fungirenden Präsidenten, Secretäre und Ausschüsse der beiden Kammern fungiren für die Dauer dieses Landtags, der erste Präsident der zweiten Kammer vorbehaltlich der im Artikel 9 Absatz 2 vorgeschriebenen zweiten Wahl, fort.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Juni 1874.

(L. S.)

RUDWIG.

Hojmann.

## III. Das Diätengesetz vom 11. Juni 1875.

| Großherzoglich Hessisches  
Regierungsblatt.

S. 379.

N<sup>o</sup> 82.

Darmstadt, am 19. Juni 1875.

## Gesetz,

die Tagegelder der Ständemitglieder betreffend<sup>1</sup>.

RUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

## † Einziger Artikel.

Die in dem Gesetze vom 10. August 1862, sowie in Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Juni 1874, die landständische Geschäfts-Ordnung betreffend, auf täglich 5 Gulden festgesetzte Vergütung, welche die nicht durch ihre Geburt berechtigten Mitglieder der Stände-

<sup>1</sup> Vgl. dazu das folgende Gesetz sub IV.